HVBG-INFO 1/2003

vom 9.1.2003

DOK 511.1

Keine abhängige Beschäftigung für einen Regisseur (§ 7 Abs. 1 SGB IV); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Brandenburg vom 17.1.2002 - L 8 AL 2/00 -

Das LSG für das Land Brandenburg hat mit Urteil vom 17.1.2002 - L 8 AL 2/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zur Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit bei Regisseurtätigkeiten für verschiedene Produktionsfirmen.

Anlage

Urteil des LSG für das Land Brandenburg vom 17.1.2002 - L 8 AL 2/00 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 16. November 1999 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tathestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten ab 22. August 1997 höheres Arbeitslosengeld für eine längere Anspruchsdauer sowie für die Zeit vom 04. Juli 1998 bis 01. August 1998 und ab 01. Oktober 1998 Arbeitslosengeld dem Grunde nach.

Der am 1940 geborene Kläger war von 1968 bis zum 30. September 1993 bei der DOKFILM -Gesellschaft für Film-, Video- und Fernsehproduktionen mbH bzw. deren Rechtsvorgängerin in P.-B., zuletzt als Regisseur tätig. Ausweislich der Arbeitsbescheinigung der DOKFILM GmbH vom 20. September 1993 erhielt der Kläger in der Zeit vom 01. Juli 1993 bis 30. September 1993 ein gleichbleibendes Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 4407 DM monatlich bei einer tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich. In die Lohnsteuerkarte des Klägers für das Jahr 1993 war zu Beginn des Jahres die Steuerklasse III ohne Kinderfreibetrag eingetragen. Mit Bewilligungsverfügung vom 11. Oktober 1993 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 01. Oktober 1993 für eine Anspruchsdauer von 676 Tagen Arbeitslosengeld in Höhe von 444 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1020 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/63 v. H./AFG-LeistungsVO 1993 -Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 09. Dezember 1993). Vom 01. Dezember 1993 bis 09. Januar 1994 war der Kläger wiederum als Regisseur bei der DOKFILM GmbH und vom 10. Januar 1994 bis 18. Februar 1994 bei der J. Synchron GmbH B. tätig. Für die Zeit vom 19. Februar 1994 (bis zum 30. April 1994) erhielt der Kläger antragsgemäß Arbeitslosengeld für eine Restanspruchsdauer von zunächst 624 Tagen in Höhe von 415,80 DM wöchentlich (Bewilligungsverfügung vom 25. Februar 1994; Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 02. Mai 1994).

Vom 01. bis 18. Mai 1994 war der Kläger als Regisseur bei der S. Film P. GmbH K. (Projekte "Brandenburger Tour" und "Wohnen im Schloss" zweite Fassung) und vom 19. bis 23. Mai 1994 als Regisseur bei der J. Synchron GmbH (bearbeiteter Filmtitel Malcolm Douglas Film) tätig. Ab 24. Mai 1994 (bis 30. Juli 1994) erhielt der Kläger antragsgemäß wiederum Arbeitslosengeld in Höhe von wiederum 415,80 DM wöchentlich, nunmehr für eine Restanspruchsdauer von 563 Tagen (Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 28. Juli 1994).

Vom 01. August 1994 bis zum 31. Oktober 1994 war der Kläger dann als Regisseur bei der S. Film P. mbH K. (Projekte "Brandenburger Tour", "Remmers schützt Werte am Bau" und "Chronik der Wende"), vom 01. November 1994 bis zum 18. Januar 1995 als "Regisseur/Realisator (auf Produktionsdauer Beschäftigter)" bei der SFB Werbung GmbH B. (Videoproduktion "B. - gefällt mir" [Arbeitstitel] und vom 19. Januar 1995 bis 18. März 1995 als Regisseur, wiederum bei der S. Film P. GmbH K. (Projekte "Bilder aus Sachsen-Anhalt", "Herricht und Pfeil" und "Europark Kerpen") tätig. Auf seinen Wiederbewilligungsantrag vom 16. März 1995 erhielt der Kläger vom 20. März 1995 (bis 31. Mai 1995) Arbeitslosengeld, nunmehr für eine Restanspruchsdauer von 506 Tagen, in Höhe von 454,20 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1160 DM wöchentlich/60 v. H./Leistungsgruppe C/AFG-LeistungsVO 1995 - Bewilligungsbescheid vom 22. März 1995). Auf seinen hiergegen am 20. April 1995 eingelegten Widerspruch erhielt der Kläger dann am 20. März 1995 wiederum für 506 Anspruchstage, Arbeitslosengeld in Höhe von nunmehr 507,60 DM 01. 1995 (Änderungsbescheid vom und 06. Juni Bemessungsentgelt 1160 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1995). Der Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1995 wurde vom Kläger nicht mit der Klage angefochten.

Vom 01. Juni 1995 bis 08. August 1995 war der Kläger wiederum als "Regisseur/Realisator" bei der SFB Werbung GmbH B. (Videoproduktion "Edition neue Bundesländer: Thüringen"), vom 09. August 1995 bis 31. Oktober 1995 als Regisseur bei der S. Film P. GmbH K. (Projekte "Bilder aus Sachsen-Anhalt", "Europark Kerpen" zweite Fassung und "Hans-Otto-Theater"), vom 01. bis 30. November 1995 als Regisseur bei der J. Synchron GmbH B. (bearbeiteter Filmtitel: "Vanashing Act <Rainbows>") und vom 14. November 1995 bzw. 01. Dezember 1995 bis 07. Dezember 1995 wiederum als Regisseur bei der S. Film GmbH K. (Projekte "Bilder aus Sachsen-Anhalt", "Adel ganz anders" und "Brandenburger Tour") tätig.

Am 07. Dezember 1995 meldete der Kläger sich erneut arbeitslos bei dem Arbeitsamt Potsdam. Mit Bewilligungsbescheid vom 14. Februar 1996 bewilligte das Arbeitsamt Potsdam dem Kläger daraufhin Arbeitslosengeld ab 08. Dezember 1995, nunmehr für 651 Anspruchstage, in Höhe von 613,80 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 6375 DM monatlich/1470 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1995: Bewilligungsverfügung vom 13. Februar 1996). Hierbei legte die Beklagte die in den Monaten November 1995 bis Juni 1995 erzielten Bruttoarbeitsentgelte des Klägers der Bewilligung zugrunde und legte den Dynamisierungsstichtag auf den 07. Dezember 1995 (Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 13. Januar 1997). Mit Änderungsbescheid vom 14. Februar 1996 änderte die Beklagte den Leistungssatz im Hinblick auf die AFG-Leistungs VO 1996; der Kläger erhielt ab 01. Januar 1996 Arbeitslosengeld in Höhe von 619,80 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1470 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1996). Mit Aufhebungsbescheid vom 27. Februar 1996 hob die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld mit Wirkung vom 19. Februar 1996 wegen

Arbeitsaufnahme ab diesem Zeitpunkt wieder auf. Der Aufhebungsbescheid vom 27. Februar 1996 wurde vom Kläger nicht mit dem Widerspruch angefochten.

Vom 19. Februar 1996 bis 11. März 1996, 01. bis 09. April 1996, 21. bis 30. Juni 1996, 19. Juli 1996 bis 12. August 1996, 19. bis 30. September 1996 und 24. Oktober 1996 bis 14. November 1996 war der Kläger wiederum als Regisseur bei der J. Synchron GmbH tätig. Wegen der in diesem Zeitraum bearbeiteten Filmtitel wird auf Bl. 167 der Gerichtsakten verwiesen. Vom 10. April 1996 bis 20. Juni 1996, 01. bis 18. Juli 1996, 14. August 1996 bis 18. September 1996, 01. bis 23. Oktober 1996 und 15. bis 30. November 1996 war der Kläger als Regisseur bei der S. Film P. GmbH K. tätig. Wegen der vom Kläger in diesem Zeitraum betreuten Projekte im Einzelnen wird auf Bl. 164 der Gerichtsakten verwiesen (10. April 1996 bis 20. Juni 1996: Bilder aus Sachsen-Anhalt, Bilder aus Thüringen; 01. bis 18. Juli 1996: Bilder aus Thüringen, Sporting Club Berlin, Projektkonzept "Doc-Film" für DF 1; 14. August 1996 bis 18. September 1996: Bilder aus Thüringen, Laubag, Bildungsbrücken; 01. bis 23. Oktober 1996: Bilder aus Thüringen, Ein Jahr in Deutschland, Krefeld; 15. bis 30. November 1996: Bilder aus Thüringen, Gebrüder Silbermann). Am 01. Dezember 1996 meldete der Kläger sich wiederum arbeitslos beim Arbeitsamt Potsdam. Das Arbeitsamt Potsdam bewilligte dem Kläger daraufhin mit Bescheid vom 13. Januar 1997 Arbeitslosengeld für die Zeit vom 02. bis 07. Dezember 1996, für 589 Anspruchstage, in Höhe von 619,80 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1470 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1996). Mit einem weiteren Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger vom 09. bis 21. Dezember 1996 Arbeitslosengeld in Höhe von 661,80 DM wöchentlich für 583 nunmehr Anspruchstage (Bemessungsentgelt 1590 wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1996). Hiergegen legte der Kläger am 20. Januar 1997 Widerspruch ein und wandte sich gegen die Berechnung des wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelts sowie gegen die in den Bescheiden genannte Anspruchsdauer. Da seit seiner ersten Arbeitslosigkeit mehr als drei Jahre vergangen seien, müsse er wohl schon eine erneute Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Vom 23. bis 31. Dezember 1996 war der Kläger als Regisseur bei der J. Synchron GmbH B. (bearbeitete Filmtitel: The last Husky, Galapagos) tätig. Auf seine Arbeitslosmeldung vom 02. Januar 1997 bewilligte das Arbeitsamt Potsdam dem Kläger mit Bewilligungsbescheid vom 17. Januar 1997 ab 01. Januar 1997 für eine Anspruchsdauer von 571 Tagen Arbeitslosengeld in Höhe von 649,20 DM wöchentlich (Bruttoarbeitsentgelt 1590 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/erhöhter Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1997). Auch hiergegen erhob der Kläger am 24. Januar 1997 Widerspruch. Mit Bescheid vom 16. Mai 1997 verlangte die Beklagte die Erstattung eines Betrages von 2488,60 DM unter Hinweis auf den Wegfall der Leistungsvoraussetzungen ab 27. Februar 1997 und die zuvor erfolgte Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 27. Februar 1997 wegen Arbeitsaufnahme. Der Bescheid vom 16. Mai 1997 wurde vom Kläger nicht mit dem Widerspruch angefochten.

Am 27. und 28. Februar 1997 war der Kläger als Regisseur wiederum bei der J. Synchron GmbH (bearbeiteter Filmtitel: Ultimate Guide to Snakes) und vom 01. bis 19. März 1997 als Regisseur wiederum bei der S. Film GmbH P. tätig (Projekte: "Teltow - Film", "Europark", "Störtebecker"). Am 20. März 1997 meldete der Kläger sich wiederum beim Arbeitsamt Potsdam arbeitslos, woraufhin ihm die Beklagte für die Zeit vom 20. bis 22. März 1997 erneut Arbeitslosengeld in Höhe von 649,20 DM wöchentlich bewilligte und hierbei von einer Restanspruchsdauer von 522 Tagen ausging (Bewilligungsbescheid vom 21. Mai 1997) Mit Widerspruchsbescheid vom 05. Juni 1997 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 13. Januar 1997, 17.

Januar 1997 und 21. Mai 1997 als unbegründet zurück. Der Kläger habe am 08. Dezember 1995 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach einem gerundeten wöchentlichen Arbeitsentgelt von 1470 DM für eine Anspruchsdauer von insgesamt 651 Tagen erworben. Das Arbeitslosengeld, das dem Kläger ab 02. Dezember 1996, 01. Januar 1997 und 20. März 1997 bewilligt worden sei, beruhe auf diesem Anspruch. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindere sich um Tage, für die der Anspruch erfüllt worden sei. Der Widerspruchsbescheid vom 05. Juni 1997 wurde vom Kläger nicht mit der Klage angefochten.

Vom 24. bis 27. März 1997, 01. bis 15. April 1997, 01. bis 20. Mai 1997, 20. Juni 1997 bis 10. Juli 1997 und 01. bis 21. August 1997 war der Kläger als Regisseur bei der J. Synchron GmbH B. tätig. Wegen der vom Kläger während dieser Zeit bearbeiteten Filmtitel im Einzelnen wird auf Bl. 167 der Gerichtsakten verwiesen (bearbeitete Filmtitel 24. März 1997 bis 15. April 1997 und 01. Mai 1997 bis 20. Mai 1997: Century of Warfare; 20. Juni 1997 bis 10. Juli 1997: Century of Warfare, Ultimate Guide to Apes, Wings, Paleoworld III, Keiko's Story, 01. bis 21. August 1997: Wings, Paleoworld III, The Quest). Daneben war der Kläger während anderer Zeiträume vom 16. April 1997 bis 31. Juli 1997 als Regisseur bei der S. Film P. GmbH K. tätig (Projekte - 16. bis 30. April 1997: Teltow -Film, Europark, GeBe; 21. Mai 1997 bis 19. Juni 1997: Europark, GeBe; 11. bis 31. Juli 1997: Europark, GeBe, Seniorenresidenz). Am 22. August 1997 meldete der Kläger sich beim Arbeitsamt POTSDAM arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. In die Lohnsteuerkarte des Klägers für das Jahr 1997 war unverändert die Steuerklasse III ohne Kinderfreibetrag eingetragen. Mit Bewilligungsbescheid vom 09. September 1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger - hinsichtlich der Leistungshöhe - vorläufig für 320 Anspruchstage Arbeitslosengeld ab 22. August 1997 in Höhe von 510,60 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1340 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/allgemeiner Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1997). Mit SO genanntem Bewilligungsbescheid vom 10. November 1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 22. August 1997 für eine Anspruchsdauer von 320 Tagen Arbeitslosengeld in Höhe von 510,60 DM wöchentlich (Bemessungsentgelt 1340 DM wöchentlich/Leistungsgruppe C/allgemeiner Leistungssatz/AFG-LeistungsVO 1997). Den hiergegen vom Kläger am 01. Dezember 1997 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 1998 als unbegründet zurück und änderte die ab 22. August 1997 bestehende Restanspruchsdauer von 320 auf 312 Tage.

Vom 16. Oktober 1997 bis 14. November 1997, 22. Dezember 1997 bis 07. Januar 1998, 01. bis 10. Februar 1998, 17. März 1998 bis 14. April 1998, 18. Mai 1998 bis 08. Juni 1998 und 01. bis 03. Juli 1998 war der Kläger dann erneut bei der J. Synchron GmbH B. als Regisseur für verschiedene Projekte tätig. Wegen der vom Kläger in diesem Zeitraum (16. Oktober 1997 - 31. Mai 1998) bei der J. Synchron GmbH bearbeiteten Filmtitel wird auf Bl. 167 und 168 der Gerichtsakten verwiesen. Vom 15. November 1997 bis 23. Dezember 1997, 08. bis 31. Januar 1998, 11. Februar 1998 bis 16. März 1998, 15. April 1998 bis 17. Mai 1998 und 09. bis 30. Juni 1998 war der Kläger außerdem als Regisseur auch bei der S. Film P. GmbH tätig. Wegen der von ihm in diesem Zeitraum (15. November 1997 bis 17. Mai 1998) bearbeiteten Projekte wird auf Bl. 165 der Gerichtsakten verwiesen.

Am 03. Juli 1998 meldete der Kläger sich erneut bei dem Arbeitsamt Potsdam arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 15. Juli 1998 lehnte das Arbeitsamt Potsdam den Antrag auf Arbeitslosengeld des Klägers ab. Der Kläger habe nicht mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden und daher keine neue Anwartschaft erworben. Es bestehe auch kein Restanspruch aus einer früheren Anwartschaft. Den hiergegen vom Kläger am 29. Juli 1998 eingelegten Widerspruch verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober

1998, wegen dessen Inhalts im Einzelnen auf Bl. 176 bis 178 der Leistungsakten der Beklagten verwiesen wird, als unzulässig.

Vom 15. August 1998 bis 30. September 1998 war der Kläger als Regisseur bei der S. Film P. GmbH K. und vom 03. bis 14. August 1998 als Regisseur bei der Arena Film GmbH & Co Synchron KG B. tätig. Seinen weiteren auf seine Arbeitslosmeldung am 01. Oktober 1998 gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld lehnte das Arbeitsamt Potsdam mit Bescheid vom 18. November 1998 ab. Den hiergegen am 10. Dezember 1998 eingelegten Widerspruch des Klägers verwarf die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1999, wegen dessen Inhalts im Einzelnen auf Bl. 192 bis 194 der Leistungsakten der Beklagten verwiesen wird, als unzulässig.

Bereits am 04. Februar 1998 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Potsdam Klage erhoben. Ausgangspunkt sei der rechtlich zutreffende Bescheid der Beklagten in Form des Widerspruchsbescheides vom 05. Juni 1997, der in Bestandskraft erwachsen sei. Danach habe er einen Anspruch auf ein gerundetes wöchentliches Netto-Arbeitsentgelt (richtig wohl: Brutto-Arbeitsentgelt) in Höhe von 1470 DM mit einer wöchentlichen Leistung von 619,80 DM für die Dauer von 589 Tagen gehabt. Nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden sei, habe er weitere Zahlungen an das Arbeitsamt geleistet. Er sei zu keinem Zeitpunkt etwa in einer freiberuflichen Tätigkeit gewesen. Mit dem Bescheid vom 09. September 1997 sei die Höhe der wöchentlichen Leistungen auf 510 DM herabgesetzt worden, die Anzahl der Anspruchstage habe nur noch 320 Tage betragen. Die Beklagte übersehe hierbei, dass sie unter richtiger Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage mit dem Widerspruchsbescheid vom 05 Juni 1997 die Leistung und die Anzahl der Tage festgelegt gehabt habe. Eine Behörde könne nicht einfach Entscheidungen, die in Bestandskraft erwachsen seien, beliebig ändern. Als er im Übrigen im Oktober 1993 arbeitslos geworden sei, habe es beim Arbeitsamt POTSDAM eine Außenstelle auf dem Gelände der ehemaligen DEFA gegeben. Hier habe speziell ein Berater des Arbeitsamtes gesessen, der bis heute der originäre Ansprechpartner des Arbeitsamtes für ehemalige Kameraleute, Dramaturgen und Regisseure sei. Bereits bei der Erstberatung habe er mitgeteilt, dass es für die Betroffenen nur entweder die Möglichkeit gebe, in die Selbständigkeit zu gehen oder aber arbeitslos zu werden. Dabei hätten die Arbeitslosen natürlich immer wieder versuchen müssen, eine Anstellung zu bekommen, um erneute Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. Er habe seit Beginn der Arbeitslosigkeit bei der J. Synchron GmbH, der S. Film GmbH und der SFB Werbung GmbH gearbeitet. Alle drei Arbeitgeber hätten regelmäßig die Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung an die entsprechenden Leistungsträger abgeführt. Ihm sei völlig unverständlich, wie die Beklagte dazu komme, auszuführen, es handele sich jeweils nur um eine Produktion und deswegen um eine selbständige Tätigkeit. Beim SFB sei er ununterbrochen rund vier Monate beschäftigt gewesen für eine Produktion. Gleichwohl sei er natürlich Arbeitnehmer gewesen. Bei den anderen Arbeitgebern sei er nie nur für eine Filmproduktion beschäftigt gewesen, sondern regelmäßig hintereinander für mehrere Projekte. Er habe Anspruch auf Leistungen nach dem AFG, weil er eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt gehabt habe. Dies habe auch der Arbeitsamtsberater den ehemals Arbeitslosen stets gesagt.

Mit Beschluss vom 10. November 1998 hat das Sozialgericht Potsdam die Hamburg-Münchener Krankenkasse und mit Beschluss vom 08. Januar 1999 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zum Verfahren beigeladen.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 und unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 und des Bescheides vom 18. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 zu verurteilen, ihm ab 22. August 1997 Arbeitslosengeld nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1590 DM fortlaufend dynamisiert, im Falle der Arbeitslosigkeit, dem Grunde nach zu gewähren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Falle des Klägers liege die Arbeitnehmereigenschaft mit Beitragspflicht nach § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) für die Beschäftigungszeiten bei den verschiedenen Produktionsfirmen S. Film GmbH und J. Synchron GmbH nicht vor. Es handele sich um eine Tätigkeit als Selbständiger. Rücksprachen bei der S.-Film GmbH und der J. Synchron GmbH hätten ergeben, dass die Beschäftigungsverhältnisse jeweils für eine Produktion vereinbart worden seien. Unter diesen Gesichtspunkten seien diese Beschäftigungszeiten nicht beitragspflichtig gemäß § 168 AFG und nach dem geltenden Recht ab 01. Januar 1998 nach §§ 24 und 25 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und den hierzu ergangenen Anordnungen. Von den Spitzenverbänden der Krankenkassen, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und der Bundesanstalt für Arbeit sei in Besprechungen am 12., 13. Mai 1992 und 11., 12. November 1992 über beitragsrechtliche Fragen zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich für die Sozialversicherung Übereinstimmung erzielt worden und ein Abgrenzungskatalog für die im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen künstlerisch und publizistisch tätigen Personen vom 13. Mai 1992 herausgegeben worden. Bei der versicherungs-/beitragsrechtlichen Beurteilung von im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen künstlerisch und publizistisch tätigen Personen sei entsprechend diesem Abgrenzungskatalog zu verfahren. Der Kläger sei hiernach unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht abhängig beschäftigt gewesen, weil er regelmäßig und im Wesentlichen für mehrere Auftraggeber bzw. nicht für einen tätig gewesen, nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert gewesen sei und unternehmerische Entscheidungsfreiheit gehabt habe, bei welchen Auftraggebern er tätig werde.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) haben keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 1) hat ausgeführt, der Kläger habe in den Beschäftigungen bei der DOKFILM Babelsberg in P., der J. Synchron GmbH B., der S. Film GmbH und beim SFB in B. in abhängigen

Beschäftigungsverhältnissen gestanden. Er sei weisungsgebunden gewesen, und wann, wo und wie er die vertraglich übernommenen Arbeiten zu verrichten gehabt habe, habe der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bestimmt. Sie habe als Einzugsstelle die versicherungsrechtliche Zuordnung der jeweiligen Beschäftigung anhand des Abgrenzungskatalogs vom 13. Mai 1992 geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger nach Ziffer 2 des Katalogs als Arbeitnehmer anzusehen sei und Versicherungs- und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung bestehe.

Der Kläger hat dem Sozialgericht eine Aufstellung aller Tätigkeiten seit seiner Entlassungen aus dem ehemaligen D. Studio für Dokumentarfilm zum 01. Oktober 1993 sowie einen "Anstellungsvertrag für Filmschaffende" vom 01. Dezember 1993, geschlossen mit der DOKFILM P., eine Aufstellung der J. Synchron GmbH vom 19. Juni 1998 betreffend Tätigkeiten des Klägers vom 10. Januar 1994 bis 31. Mai 1998, eine Aufstellung der S.-Film GmbH K. vom 19. Juni 1998 betreffend Tätigkeitsverhältnisse vom 01. Mai 1994 bis 17. Mai 1998 sowie Honorarabrechnungen der SFB Werbung GmbH vom 05. Dezember 1994, 05. Januar 1995, 03. Februar 1995, 03. August 1995, 05. September 1995, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Bl. 26 bis 36 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Die Beklagte hat den Dienstblatt-Runderlass 77/93 vom 27. Juli 1993 betreffend "Versicherungsund beitragspflichtiger Personenkreis" nebst Ergänzung vom 29. Juli 1993 sowie eine Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der Bundesanstalt für Arbeit zum Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 02. Februar 1999 übersandt, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Bl. 116 bis 128 der Gerichtsakten verwiesen wird. Das Sozialgericht hat Auskünfte der J. Synchron GmbH und der S.-Film P. GmbH eingeholt, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Bl. 157 und 160 bis 168 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Der Kläger hat außerdem eine Vereinbarung, geschlossen zwischen dem Kläger und der J. Synchron GmbH am 31. August 1995 sowie eine "Bestätigung der mündlichen Vereinbarung zum Regie-Vertrag vom 31. August 1995 mit Herrn H. G." der J. Synchron GmbH vom 27. September 1999 übersandt, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Bl. 180 bis 185 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung des Sozialgerichts ohne weitere mündliche Verhandlung erklärt.

Mit Urteil vom 16. November 1999 hat das Sozialgericht Potsdam ohne mündliche Verhandlung die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig. Die Bescheide vom 15. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 und vom 18. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 seien gemäß § 96 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Bescheid vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe zu Recht ab 22. August 1997 Arbeitslosengeld nach einem Bemessungsentgelt von 1340 DM aus dem im Jahre 1993 entstandenen Anspruch ab 22. August 1997 wiederbewilligt. Mit den in der Zeit vom 01. Dezember 1993 bis 21. August 1997 ausgeübten Beschäftigungen habe der Kläger in keinem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden,

so dass kein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden sei. Entgegen seiner Ansicht könne sich der Kläger nicht auf die Bestandskraft der nach Ansicht des Gerichts rechtswidrigen Bewilligungsbescheide vom 13. Januar 1997, 17. Januar 1997 und 21. Mai 1997, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juni 1997 stützen, mit dem die Beklagte für die Zeit ab 02. Dezember 1996 Arbeitslosengeld aufgrund des neu erworbenen Anspruchs bewilligt gehabt habe. Vielmehr seien bei jeder neuen Arbeitslosmeldung und Beantragung von Leistungen durch den Kläger die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erneut zu prüfen und darüber zu entscheiden. Auch die von der Beigeladenen zu 1) getroffene Entscheidung hinsichtlich der Beitragspflicht sei für die Beklagte im hiesigen Verfahren nicht bindend. Der Kläger habe in der hier maßgeblichen Zeit verschiedene befristete Arbeitsverhältnisse als Regisseur ausgeübt. Nach den durch das Gericht angeforderten Aufstellungen von den zwei Hauptauftraggebern S.-Film GmbH und J. Synchron GmbH sowie der dem Gericht vorliegenden Aufstellung des SFB sei davon auszugehen, dass der Kläger hier jeweils für bestimmte Produktionen ein- oder mehrmals angestellt gewesen sei. Im Falle der Anstellung sei sicher davon auszugehen, dass dem Kläger dann vorgegeben gewesen sei, welches Werk in welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen zu erstellen sei. Die direkte künstlerische und inhaltliche Gestaltung bzw. Umsetzung des Auftrages habe dann jedoch nach Ansicht der Kammer dem Kläger als verantwortlichen Regisseur oblegen, er habe somit inhaltlich die Gestaltung seiner Arbeitszeit und Arbeitsweise selbst verantwortet. Es sei zur Überzeugung der Kammer auch davon auszugehen, dass die Honorare überwiegend - wie beim Werkvertrag - in Abhängigkeit von der erbrachten Leistung gezahlt worden seien und der Kläger somit das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung des in Auftrag gegebenen Werkes getragen habe. Auch die vom Kläger vorgelegte mündliche Vereinbarung vom 31. August 1995 mit der Zusatzvereinbarung vom 21. September 1999 lasse die Kammer zu keiner anderen Auffassung kommen. Gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung mit der J. Synchron GmbH verpflichte die Firma den Mitarbeiter, hier den Kläger, für Regiearbeiten bei der Herstellung der deutschsprachigen Synchronfassung eines Filmwerks/mehrerer Filmwerke, nachstehend Produktion/Produktionen genannt. Art und Umfang der Arbeiten, soweit es diesbezüglich in Ergänzung zu diesem Vertrag zusätzlicher Regelungen bedürfe sowie die genaue Bezeichnung der Produktion/Produktionen ergäben sich aus der als Bestandteil diesem Vertrage beigefügten besonderen Vereinbarungen. Gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung erhalte der Mitarbeiter für seine Tätigkeit von der Firma ein Pauschalhonorar, dessen Höhe in einer diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten besonderen Vereinbarung bestimmt werde. Unter dem 27. August 1999 sei eine Bestätigung der mündlichen Vereinbarung vom 31. August 1995 mit dem Kläger erfolgt. Hier werde dann ausgeführt, dass der Mitarbeiter für einen jeweils befristeten Zeitraum angestellt werde. Die Anstellungsdauer hänge von der Zahl der zu bearbeitenden Produktionen ab. Auch unter Berücksichtigung dieser Rahmenvereinbarung sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Vielmehr werde insbesondere aus der zusätzlichen Vereinbarung vom 27. September 1999 deutlich, dass eine tatsächliche Beschäftigung des Klägers jeweils nur für einen befristeten Zeitraum erfolgt sei, und zwar in Abhängigkeit von den zu bearbeitenden Produktionen. Vom SFB sei ausdrücklich bestätigt worden, dass der Kläger jeweils nur eine Produktion beschäftigt worden sei. Würde man der Ansicht des Klägers folgen, dass mit dieser Rahmenvereinbarung ein Dauerarbeitsverhältnis begründet worden sei, wäre unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 03. Dezember 1998 zu prüfen, ob für geringe Zwischenzeiten der Beschäftigungslosigkeit der Anspruch auf Arbeitslosengeld zu bejahen wäre bzw. diese Zeiten als anwartschaftsbegründend zu berücksichtigen seien. Die Kammer gehe jedoch davon aus, dass die tatsächlichen Verhältnisse einer beitragspflichtige Beschäftigung ausschließen. Aus den von der J. Synchron GmbH und von der S.-Film GmbH vorgelegten befristeten tatsächlichen Beschäftigungen gehe hervor, dass es hierbei jeweils um die Beschäftigung für eine Produktion bzw. eine Teilproduktion gehandelt habe. Die Kammer gehe davon aus, dass der Kläger eben gerade nicht tatsächlich dem Weisungsrecht hinsichtlich der Gestaltung seiner Arbeitszeit und des Arbeitsortes unterlegen habe. Vielmehr habe sich diese Weisungs- bzw. Aufgabengebundenheit auf den jeweiligen Auftrag beschränkt. Die Kammer gehe davon aus, dass der Kläger, wenn er für eine Produktion angestellt bzw. verpflichtet worden sei, nicht weisungsgebunden gewesen sei, vielmehr den Auftrag gehabt habe, eine bestimmte Produktion und somit ein bestimmtes Werk herzustellen und dazu bestimmte Mittel zur Verfügung gestellt bekommen habe. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sei es dem Kläger nach Ansicht der Kammer sehr wohl möglich gewesen, seine Arbeitszeit, den Arbeitsort, gebunden natürlich an das Projekt, zu bestimmen. Ihm habe, immer unter Berücksichtigung des in Auftrag gegebenen Endwerks, oblegen, dieses im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu erstellen. Dass dem Kläger für die jeweilige Produktion gewährte Honorar sei im Wesentlichen davon abhängig gewesen, dass er die in Auftrag gegebene Produktion und somit das Werk vollständig abgeliefert habe. Er habe somit während seiner gesamten Tätigkeit immer auch das Risiko getragen, dass er tatsächlich das Honorar auch erhalte. Entgegen dem Vorbringen des Klägers liege hier keine abhängige und beitragspflichtige Beschäftigung vor. Nach Erschöpfung der Anspruchsdauer des im Jahre 1993 entstandenen Anspruchs habe die Beklagte dann mit dem während des Klageverfahrens ergangenen Bescheid vom 15. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 und dem Bescheid vom 18. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 zu Recht die Gewährung von Arbeitslosengeld abgelehnt.

Gegen das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 06. Dezember 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 05. Januar 2000 Berufung bei dem Landessozialgericht für das Land Brandenburg eingelegt. Das Sozialgericht nehme zu Unrecht an, er sei weitgehend selbständig tätig. Er sei beitragspflichtiger Arbeitnehmer, weil er vom Arbeitgeber persönlich abhängig sei, das heißt in den Betrieb eingeordnet sei und dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, insbesondere im Hinblick auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung in vollem Umfange unterliege. Von einer selbständigen Tätigkeit, wie sie das Sozialgericht beschreibe, könne überhaupt nicht ausgegangen werden, weil er nicht das Unternehmrisiko trage und eben gerade nicht über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen könne. Entgegen den Ausführungen des Sozialgerichts habe er bei keinem Arbeitgeber Zeitpunkt, Dauer oder Ort der Arbeitsausführungen bestimmen können. Vielmehr habe nur und ausschließlich der jeweilige Arbeitgeber entschieden über Drehorte, Drehzeiten, Endfertigungszeiten etc. Er habe an jedem Arbeitstag zu bestimmten Zeiten in bestimmten Studios anwesend zu sein und dort eine feste Anzahl von Stunden absolvieren müssen. Allenfalls bei Drehbüchern oder Filmtexten habe er sich in Einzelfällen, maximal 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit, den Ort aussuchen können, an dem die Arbeitsleistung zu erbringen gewesen sei. Er sei entgegen den Ausführungen des Sozialgerichts auch nicht jeweils nur für eine Produktion beschäftigt worden. Aus den von ihm eingereichten Aufstellungen gehe eindeutig hervor, dass er nie nur für eine Produktion beschäftigt gewesen sei. Er habe ein wenig den Eindruck gewinnen müssen, das Sozialgericht habe sich von dem Berufsbild eines "großen" Regisseurs leiten lassen, das überhaupt nicht der Realität entspreche. Er sei nicht der große Regisseur, der die großen Filmwerke produziere, sondern es sei harte handwerkliche Arbeit, die an festen Arbeitstagen zu festen Konditionen zu absolvieren sei. Gerade die Tätigkeit als Synchronregisseur sei in besonders starkem Maße von den Merkmalen reiner arbeitnehmerischer Tätigkeit gekennzeichnet. Die Beklagte könne im Übrigen nicht über Jahre hinweg Beiträge entgegennehmen, ihn dann aber gerade nicht als Arbeitnehmer ansehen. Ein solches Verhalten werde in grobem Maße für rechtsmissbräulich gehalten, weil die Beklagte sich hier selbst gegen den Grundsatz des Verbots eines "venire contra factum proprium" verhalte. Sie nehme die Beiträge entgegen, um nachher ihm bei entsprechenden Anträgen die Leistungen zu verweigern. Die Beklagte hätte ihm gegenüber die Beiträge zurück überweisen müssen, wenn sie der Auffassung gewesen wäre, dass er nicht Arbeitnehmer gewesen sei, zumindest durch konkludentes Verhalten zu verstehen geben müssen, dass sie ihn genauso wie er sich selbst als Arbeitnehmer bewerte.

Der Kläger ist seit dem 01. Januar 2000 selbständig tätig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 16. November 1999 aufzuheben, den Bescheid des Arbeitsamtes Potsdam vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 zu ändern, den Bescheid des Arbeitsamtes Potsdam vom 15. Juli 1998 in der Gestalt Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 und den Bescheid des Arbeitsamtes Potsdam vom 18. November 1998 in der Gestalt Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom 22. August 1997 bis 15. Oktober 1997, 4. Juli 1998 bis 31. Juli 1998 und vom 1. Oktober 1998 bis längstens 31. Dezember 1999 Arbeitslosengeld nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1.590 DM zu gewähren und zu dynamisieren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) stellen keinen Antrag.

Der Kläger hat auf Anforderung des Senats weitere Unterlagen zu den Gerichtsakten gereicht: Honorarverträge des Klägers, geschlossen mit der SFB Werbung GmbH vom 30. November 1994 und 12. Juli 1995, eine Honorarbescheinigung der SFB Werbung GmbH für 1994 (ohne Datum), eine Arbeitsbescheinigung der SFB Werbung GmbH vom 06. Februar 1995, eine Honorarbescheinigung der SFB Werbung GmbH für 1995 (ohne Datum) sowie einen Bescheid der Beigeladenen zu 2) vom 23. Februar 2000 betreffend die Beitragszahlung für versicherungspflichtige Selbständige, wegen deren Inhalts im Einzelnen auf Bl. 230 bis 235 sowie Bl. 242 und 243 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Der Senat hat des Weiteren eine Bestätigung der Arena Synchron GmbH betreffend die Tätigkeit des Klägers für die Arena Synchron GmbH für das Projekt "VALOUR & HORROR" als Regisseur eingeholt, wegen deren Inhalts auf Bl. 254 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Der Senat hat Beweis erhoben zum Beweisthema "Tätigkeiten des Klägers für die S.-Film GmbH in der Zeit von 1994 bis 1997 (einzelne Projekte laut Anlage zum Schreiben vom 06. September 1999 an das Sozialgericht Potsdam)" durch Vernehmung des Zeugen P. G., Geschäftsführer der S.-Film GmbH sowie zum Beweisthema "Tätigkeit des Klägers für die J. Synchron GmbH in der Zeit von 1994 bis 1997 laut der von der J. Synchron GmbH mit Schreiben vom 03. September 1999 an das Sozialgericht Potsdam übersandten Aufstellung" durch Vernehmung des Zeugen L. J., Geschäftsführer der J. Synchron GmbH. Wegen der Bekundungen der Zeugen G. und J. wird auf die Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsniederschrift vom 17. Februar 2002 (Bl. 289 bis 293 der Gerichtsakten) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten (Stamm-Nr.) und der Verwaltungsakten der Beigeladenen zu 2) (VSNR:), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Sie ist ohne weitere Zulassung nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 DM übersteigt.

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht Potsdam hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 ist zulässig, jedoch nicht begründet.

I. Der Kläger hat für die Zeit ab 22. August 1997 keinen Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld für eine längere Anspruchsdauer.

Maßgebend sind für den hier streitigen Anspruch die vorliegend noch anzuwendenden Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung - Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG - vom 24. März 1997 - BGBl. I. S. 594).

Nach § 100 Abs. 1 AFG hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Der Kläger war seit Beendigung seiner Tätigkeit bei der J. Synchron GmbH seit dem 22. August 1997 arbeitslos, er hat sich anlässlich seiner persönlichen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt Potsdam am 22. August 1997 arbeitslos gemeldet (§ 105 AFG), Arbeitslosengeld beantragt und sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur

Verfügung gestellt (§ 103 AFG).

Nach § 104 Abs. 1 AFG in der Fassung des 1. Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungsund Wachstumsprogrammes (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353; BGBl. I. 1994
S. 72) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die
Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 AFG) gestanden hat. Nach § 104 Abs. 2 AFG
geht die Rahmenfrist dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem sonstigen
Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 105 AFG als erfüllt
gelten. Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht eine vorangegangene Rahmenfrist hinein,
in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hat (§ 104 Abs. 3 AFG).

Vorliegend reicht die Rahmenfrist unter Berücksichtigung der erneuten Arbeitslosmeldung zum 22. August 1997 vom 22. August 1994 bis 21. August 1997. In diesem Gesamtzeitraum war der Kläger als Regisseur bei verschiedenen Firmen in verschiedenen Projekten tätig. Die bei den verschiedenen Produktionsfirmen ausgeübten Tätigkeiten als Regisseur waren jedoch keine die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen im Sinne des § 168 AFG, mit der Folge, dass der Kläger keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit ab 22. August 1997 unter Berücksichtigung des noch nicht verbrauchten Restanspruchs erworben hatte.

Nach § 168 Abs. 1 Satz 1 AFG in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden und hier anzuwendenden Fassung sind beitragspflichtig Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer). Zum Begriff der Beschäftigung verweist § 173 a AFG auf die grundlegende Vorschrift des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach § 7 SGB IV ist "Beschäftigung" die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (vgl. BSG SozR 3-4100 § 141 b Nr. 17 m. w. N.). Ob der Kläger in der hier streitigen Zeit als Regisseur für verschiedene Firmen selbständig tätig war oder ob er zu den Produktionsfirmen jeweils in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand, richtet sich nach den von der Rechtsprechung für die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung herausgearbeiteten Grundsätzen. Arbeitnehmer ist hiernach, wer unselbständige Arbeit leistet, das heißt von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit erfordert Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers, insbesondere in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Das Weisungsrecht kann zwar, insbesondere bei Diensten höherer Art, erheblich eingeschränkt sein, vollständig entfallen darf es jedoch nicht. Es muss eine fremdbestimmte Dienstleistung bleiben. Ist ein Weisungsrecht nicht vorhanden oder wird von ihm tatsächlich keinerlei Gebrauch gemacht, kann der Betreffende also seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten, insbesondere über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen, oder fügt er sich nur in die von ihm selbst gegebene Ordnung des Betriebes ein, liegt keine abhängige, sondern eine selbständige Tätigkeit vor, die zusätzlich durch ein Unternehmerrisiko gekennzeichnet zu sein pflegt. In Zweifelsfällen kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die vertragliche Ausgestaltung im Vordergrund steht, jedoch zurücktritt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse hiervon entscheidend abweichen (vgl. u. a. BSG SozR 3-4100 § 168 Nr. 8 m. w. N.; SozR 3-4100 § 141 b Nr. 17; BSG USK 9347 m. w. N.; BSGE 83, 246 m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen richtet sich auch die Frage, ob die Tätigkeit des Klägers als Regisseur für verschiedene Produktionsfirmen eine abhängige und deshalb beitragspflichtige

anwartschaftsbegründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit gewesen ist. Hiernach war der Kläger in Bezug auf die von ihm ausgeübten verschiedenen Regietätigkeiten für verschiedene Produktionsfirmen jedoch nicht abhängig beschäftigt, wobei vorliegend alle Tätigkeiten seit der ersten Arbeitslosmeldung des Klägers zum 01. Oktober 1993 beurteilt werden:

1. Tätigkeit als Regisseur für die DOKFILM GmbH P. vom 01. Dezember 1993 bis 09. Januar 1994.

Nach dem vom Kläger überreichten so genannten Anstellungsvertrag für Filmschaffende 122/93 war der Kläger nicht für eine längere Zeit an die DOKFILM GmbH gebunden, sondern bei dem genannten Vertrag handelt es sich um eine projektbezogene Vereinbarung im Hinblick auf die Tätigkeit als Regisseur für die Herstellung des Filmes mit dem voraussichtlichen Titel "Thüringen" in der Zeit vom 01. Dezember 1993 bis 09. Januar 1994. Der Vertrag galt lediglich projektbezogen für die Tätigkeit als Regisseur sowie die auch vor Beginn der Vertragszeit ohne zusätzliche Vergütung für Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung stehende Zeit (Ziffer 10 des Vertrages). Hieraus ergibt sich für die Regisseurtätigkeit für den Film "Thüringen" jedenfalls keine für eine Arbeitnehmertätigkeit typische längerfristige Einbindung in den Betrieb der DOKFILM GmbH, eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der DOKFILM GmbH und dem Kläger ist hieraus nicht erkennbar, der Kläger war allenfalls für das laufende Projekt in den Betrieb "eingegliedert". Die Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Film GmbH entspricht dem Status eines so genannten freien Mitarbeiters.

2. Tätigkeiten für die J. Synchron GmbH B.

Das gleiche gilt für die mit Unterbrechungen vom 10. Januar 1994 bis zum 21. August 1997 ausgeübten Regisseurtätigkeiten für die J. Synchron GmbH B.. Der Kläger hat hierzu eine am 31. August 1995 mit der J. Synchron GmbH geschlossene Vereinbarung zu den Gerichtsakten (Bl. 181 bis 185 sowie Ergänzung Bl. 180) gereicht, wobei es sich lediglich um eine so genannte Rahmenvereinbarung handelte, die durch besondere Vereinbarungen für die genauen Produktionen bzw. die Produktion ergänzt werden sollten. Hiernach war der Kläger als Dialog-Regisseur für verschiedene Produktionen der J. Synchron GmbH (frühere, derzeitige und zukünftige Zusammenarbeit) tätig. Der Kläger erhielt für seine Tätigkeit von der J. Synchron GmbH nach Ziffer 4 der Vereinbarung ein Pauschalhonorar, dessen Höhe wiederum einer besonderen Vereinbarung bedurfte. Dieses Honorar war nach Ziffer 4 der Vereinbarung nach der "Mischung" (des synchronisierten Filmes) zahlbar; hierdurch waren alle Arbeiten und jedwede Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vom Kläger übernommenen Verpflichtungen üblich, notwendig und erforderlich gewesen waren, abgegolten. Nach Ziffer 2 endeten die dem Kläger übertragenen Arbeiten jeweils mit der Abnahme des gemischten deutschen Sprachbandes von Hauptfilm und Trailer durch die Firma bzw. den Auftraggeber. Die Vereinbarung sah die Zahlung des Honorars erst nach der Mischung vor, eine Urlaubsvergütung war nicht vereinbart. Nach Ziffer 8 konnte die J. Synchron GmbH für den Fall, dass der Kläger, gleichviel aus welchen Gründen, die ihm übertragenden Arbeiten nicht termingerecht erledigte, dessen Dienste ohne eine zusätzliche Vergütung entsprechend länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch nehmen. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger ein erhebliches Wirtschafts- bzw. Betriebsrisiko zu tragen hatte. Der Kläger trug nämlich das Risiko, trotz erbrachter Vorarbeiten von der J. Synchron GmbH entweder kein Honorar zu erhalten oder aber über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus ohne eine zusätzliche Vergütung in Anspruch genommen zu werden. Vereinbarungen zu Ort und Zeit der Tätigkeit waren im Übrigen nicht getroffen worden. Der Kläger war für die J. Synchron ausweislich der überreichten Aufstellung der bearbeiteten Filmtitel für verschiedene Produktionen, und zwar mit teils erheblichen zeitlichen Unterbrechungen tätig. Auch hieraus ist zu entnehmen, dass der Kläger lediglich für Regiearbeiten bei der Bearbeitung der genannten Filmtitel von der J. Synchron GmbH engagiert war und eine kontinuierliche dauerhafte Zusammenarbeit nicht stattfand. Zwischen den einzelnen Produktionen lagen ausweislich der Aufstellung zum Teil mehr als zwei Monate zum Teil nur wenige Wochen. Insbesondere die Regelung der Ziffer 4 der genannten Vereinbarung, nach der das Honorar erst nach der Mischung zahlbar war, spricht für Elemente eines Werk- oder Dienstvertrages im Sinne der §§ 611 bzw. 631 BGB, bei dem der Vergütungsanspruch erst dann entsteht, wenn das Werk hergestellt ist bzw. die Dienste tatsächlich geleistet wurden. Nach der Vereinbarung zwischen dem Kläger und der J. Synchron war dies - wie bereits ausgeführt - erst der Fall, wenn die Herstellung der deutschsprachigen Synchronfassung des Filmtitels gemischt war. Aus den Bekundungen des Zeugen J. ergibt sich im Übrigen, dass der Kläger seine Regieleistung eigenschöpferisch in künstlerischer Gestaltungsfreiheit zu erbringen hatte und auch erbrachte und ihm von Mitarbeitern der J. Synchron GmbH oder auch dem Zeugen J. als Geschäftsführer der J. Synchron GmbH jedenfalls keine die Regieführung selbst betreffenden Weisungen erteilt wurden. Dass der Kläger sich, wie der Zeuge J. ausgeführt hat, bei den Synchronarbeiten an den Produktionsplan der J. Synchron GmbH halten musste, führte nicht dazu, seine Regietätigkeit hinsichtlich der Arbeitszeit zu einer fremdbestimmten Tätigkeit zu machen. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn Mitarbeiter der J. Synchron GmbH bzw. deren Geschäftsführer, der Zeuge J., in die eigentlichen Synchronarbeiten hätten eingreifen können. Dies war vertraglich jedoch nicht vorgesehen und wurde nach den Ausführungen des Zeugen J. in der Praxis auch nicht gemacht. Der Kläger als Regisseur überwachte nach den Bekundungen des Zeugen J. selbst den Produktionsprozess im Rahmen des Teams mit dem Tonmeister und auch der Cutterin für die Technik, er war auch hier eigenverantwortlich in künstlerischer Gestaltungsfreiheit, mithin selbständig tätig.

Die vom Zeugen J. darüber hinaus geschilderte Tätigkeit des Klägers als Autor im Rahmen der Übersetzung des Originalskripts des zu synchronisierenden Films ist, zwischen den Beteiligten unbestritten, als selbständige Tätigkeit und nicht als abhängige Beschäftigung anzusehen. Auch der Zeuge J. betrachtete diese Autorentätigkeit des Klägers ausweislich seiner Bekundungen als selbständige Tätigkeit.

3. Tätigkeit für die SFB Werbung GmbH

Bei den Regisseurtätigkeiten des Klägers für die SFB Werbung GmbH vom 01. November 1994 bis 18. Januar 1995 und 01. Juni 1995 bis 08. August 1995 handelte es sich ebenfalls nicht um abhängige Beschäftigungen. Ausweislich der Honorarverträge vom 30. November 1994 und 12. Juli 1995 und der Honorarabrechnungen für die Monate 1994, Dezember 1994 und Januar 1995 sowie Juli und August 1995 war der Kläger nur für zwei bestimmte Produktionen ("Berlin ... gefällt mir" - November 1994 bis Januar 1995 und "Edition neue

Bundesländer - Thüringen" - Juli 1995, August 1995) für die SFB Werbung GmbH tätig. In den Honorarverträgen wurden jeweils Gesamthonorare (16.000,- DM bzw. 15.000,- DM) vereinbart, zahlbar jeweils in 3 Raten a 6000,- DM bzw. 5000,- DM, wobei die letzte Rate

jeweils "bei Abnahme" fällig war. Der Kläger trug auch hier bis zur Abnahme ein erhebliches Vergütungsrisiko in der Weise, trotz seiner von ihm erbrachten Vorarbeiten jedenfalls nicht die letzte Rate zu erhalten. In den Honorarabrechnungen für November 1994, Dezember 1994 und Januar 1995 wurden die Zahlungen dementsprechend auch zutreffend als erste, zweite und letzte Rate bezeichnet. In der zu den Leistungsakten der Beklagten gereichten Arbeitsbescheinigung der SFB Werbung GmbH vom 05. Februar 1996 wurde im Übrigen angegeben, dass der Kläger lediglich "auf Produktionsdauer Beschäftigter" gewesen sei. An der Beurteilung, dass es sich bei den Tätigkeiten des Klägers für die SFB Werbung GmbH um selbständige Tätigkeiten handelte, ändert sich auch nichts dadurch, dass von den dafür gezahlten Honoraren von der SFB Werbung GmbH Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt worden sind, weil es sich hierbei allenfalls um die Folge einer unzutreffenden Würdigung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers durch die SFB Werbung GmbH gehandelt haben dürfte.

4. Tätigkeit für die S.-Film GmbH

Im Hinblick auf die Tätigkeiten des Klägers für die S.-Film GmbH liegen zwar schriftliche Unterlagen (Vereinbarungen, Verträge) nicht vor. Der Zeuge G. hat jedoch auf Vorhalt der Kopie eines Vertragsvordrucks eines so genannten Anstellungsvertrages für Filmschaffende, bezogen auf die DOKFILM GmbH, erklärt, dass nach inhaltlicher Konkretisierung eines Projekts im Sinne einer Durchführung durch die S. Film GmbH Formverträge, vergleichbar dem auf die DOKFILM GmbH bezogenen Vordruck, geschlossen wurden. Hieraus folgt jedoch nicht, dass es sich bei den verschiedenen Regietätigkeiten des Klägers für die S. Film GmbH um abhängige Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat. Aus den vom Sozialgericht einholten Auskünften der S.-Film GmbH wie auch aus den Bekundungen des Zeugen G. ergibt sich nämlich, dass der Kläger auch von der S. Film GmbH lediglich für bestimmte Projekte engagiert war. Auch war der Kläger nicht kontinuierlich für die S.-Film GmbH tätig, sondern es ergaben sich teilweise Unterbrechungen von mehreren Monaten. Hieraus ergibt sich, dass der Kläger in den Betrieb der S.-Film GmbH nicht eingegliedert gewesen war, jedenfalls nicht längerfristig, sondern nur für die jeweilige Produktionsarbeit und die entsprechende Zahl der Produktionstage dort tätig war, so dass bei dem Kläger die für ein Arbeitsverhältnis typische längerfristige Einbindung in den Betrieb auch der S.-Film GmbH nicht vorlag.

Bei der Tätigkeit für die S.-Film GmbH handelte es sich im Übrigen, wie auch bei den anderen Tätigkeiten für die anderen Firmen, um eine künstlerische Tätigkeit des Klägers mit der entsprechenden künstlerischen Gestaltungsfreiheit. Dies ergibt sich ebenfalls aus den Bekundungen des Zeugen G.. Hiernach hatte die Aufgabe des Klägers künstlerischen Charakter. So beruhten u. a. Ideenskizzen für Filme und Dokumentationen der S.-Film GmbH u. a. auch auf kreativen Einfällen etwa der Regisseure wie dem Kläger. Neben der Tätigkeit als Ideenproduzent oblag dem Kläger als Regisseur außerdem die eigenschöpferische künstlerische Arbeit am Film, etwa die künstlerische Kontrolle des Produktionsablaufs. Der Kläger als Regisseur hatte hiernach die Aufgabe, mit Hilfe der Cutterin den Film fertig zu stellen und eine Vorauswahl der Einstellungen für die Umsetzung für die Cutterin vorzunehmen. Er hatte den Sprechertext zu entwerfen, die Sprachaufnahmen zu leiten, den Sprecher auszuwählen, zu regeln, in welchem Verhältnis Hintergrundmusik oder Sprecherbeiträge gemischt werden und etwa die Umsetzung seiner Anweisungen zu Filmeffekten durch einen Computertechniker zu kontrollieren.

Auch hier gilt zur Überzeugung des Senats, dass, obwohl der Kläger bei der Herstellung des Werkes zwar mit anderen Personen zusammenwirken musste, etwa den Sprechern, Tonmeistern bzw. Cutterinnen etc., er hierdurch jedoch nicht selbst in den Betrieb der S. Film GmbH als Arbeitnehmer eingegliedert wurde. Die S. Film GmbH stellte ihm lediglich die von ihm zur Herstellung des Werkes benötigten sächlichen Mittel zur Verfügung und engagierte auch die zur Herstellung notwendigen Personen. Aus den Bekundungen des Zeugen G. ist auch nicht ersichtlich, dass Mitarbeiter der S.-Film GmbH oder auch er selbst mit Einzelweisungen in die künstlerische Tätigkeit des Klägers eingegriffen haben.

Aus den Bekundungen des Zeugen G. ergibt sich darüber hinaus aber auch, dass der Kläger, wie auch bei der Tätigkeit für die anderen Firmen, ein erhebliches Wirtschaftsrisiko zu tragen hatte. Der Zeuge G. führte hierzu aus, dass der fertige Film im Beisein des Regisseurs und des Produzenten abgenommen wurde und er, der Zeuge G., für die Produktionsfirma verpflichtet war, eventuelle Beanstandungen zu korrigieren, wobei der Kläger wiederum gegenüber der S. Film GmbH verpflichtet gewesen war, ohne Zusatzkosten für ihn diese Beanstandungen abzustellen. Für die Zahlungen an den Kläger galt nach den Bekundungen des Zeugen G. folgendes Schema: Der erste Teilbetrag der als Honorar bezeichneten Leistung war bei Vertragsabschluss, der zweite Teil bei Rohschnittabnahme und der dritte Teil bei Schlussabnahme nach Beseitigung eventueller Beanstandungen, fertig. Der Zeuge G. hat hierzu auch ausgeführt, dass es ggf. zu Wiederholungen der Nachbesserungen bis zu einem Zeitpunkt kommen musste, bei dem der Auftraggeber sich hiermit einverstanden erklärte.

5. Tätigkeit für die Arena Film GmbH

Nach dem von der Arena Synchron GmbH überreichten Schreiben vom 16. Oktober 2001 war der Kläger lediglich für ein einziges Projekt für die kurze Zeit vom 03. bis 14. August 1998 als Regisseur tätig, woraus sich ergibt, dass der Kläger nicht in die Betriebsorganisation der Arena Synchron GmbH eingegliedert und folglich nicht abhängig beschäftigt gewesen war.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld für eine längere Anspruchsdauer ab 22. August 1997 unter Berücksichtigung des ihm für die Zeit ab 08. Dezember 1995 bewilligten Arbeitslosengeldes für 651 Anspruchstage unter Berücksichtigung eines Bemessungsentgelts von 6375 DM (= 1470 DM wöchentlich). Die Beklagte ist bei der Bewilligung Arbeitslosengeldes ab 08. Dezember 1995 für 651 Anspruchstage nach einem Bemessungsentgelt von 1470 DM wöchentlich nämlich - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - zu Unrecht davon ausgegangen, die Tätigkeiten des Klägers bis einschließlich 1995 und damit verbunden die Entgelte als anwartschaftsbegründend für einen neuen Anspruch zu werten. Die Beklagte hat dem Kläger zwar mit Bewilligungsbescheid vom 14. Februar 1996 Arbeitslosengeld für 651 Anspruchstage nach einem Bemessungsentgelt von 1470 DM wöchentlich in Höhe von 613 DM wöchentlich gewährt und mit Bescheid vom 14. Februar 1996 an die AFG-LeistungsVO 1996 angepasst. Indessen wurde die Bewilligung von Arbeitslosengeld mit Aufhebungsbescheid vom 27. Februar 1996 wegen Arbeitsaufnahme ab 19. Februar 1996 wieder aufgehoben. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 02. bis 07. Dezember 1996 und 09. bis 21. Dezember 1996 nach einem Bemessungsentgelt von 1470 DM bzw.

1590 DM für eine Anspruchsdauer von 589 bzw. 583 Anspruchstagen (Bescheide vom 13. Januar 1997) sowie für die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit ab 01. Januar 1997 nach einem Bemessungsentgelt von 1590 DM für 571 Anspruchstage. Auch diese Bewilligung von Arbeitslosengeld wurde von der Beklagten ab 27. Februar 1997 wegen Arbeitsaufnahme aufgehoben. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld durch den Bescheid vom 21. Mai 1997 für die Zeit vom 20. bis 22. März 1997 wurde von vornherein einer Befristung unterzogen. Der Widerspruchsbescheid vom 05. Juni 1997 ändert an der bereits erfolgten Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen Arbeitsaufnahme ab 23. Dezember 1997 bzw. 27. Februar 1997 nichts; dieser Widerspruchsbescheid vom 05. Juni 1997 beinhaltet nicht etwa eine Aufhebung der zuvor erfolgten Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld und erkennt dem Kläger keinen höheren bzw. erneuten Zahlungsanspruch aufgrund der Arbeitslosmeldung vom 22. August 1997 bzw. der späteren hier streitigen Arbeitslosmeldungen vom 03. Juli 1998 und 01. Oktober 1998 zu. Eine fehlerhafte Bewilligung von Arbeitslosengeld gilt nach einer bindenden Aufhebung gemäß § 48 SGB X nicht fort, und zwar auch nicht als Restanspruch. Anlässlich der erneuten Arbeitslosigkeit des Klägers ab 22. August 1997 und seines Antrages auf Arbeitslosengeld ab diesem Zeitpunkt waren die materiellen Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 100 AFG erneut zu prüfen; dies hat die Beklagte mit den hier angefochtenen Bescheiden auch zutreffend getan (vgl. auch BSG SozR 3-4100 § 100 Nr. 5; BSG Urteil vom 18. Mai 1995 - 7 RAr 68/94 - in DBIR 4214 a, AFG/§ 100).

Ausgangspunkt für die Beurteilung des Anspruchs auch für die Zeit ab 22. August 1997 ist somit allein die ursprüngliche Bewilligung von Arbeitslosengeld für den Kläger ab 01. Oktober 1993. Der Kläger war seit Beendigung seiner Tätigkeit bei der DOKFILM GmbH P. seit dem 01. Oktober 1993 arbeitslos (§ 101 AFG). Er hat sich anlässlich seiner persönlichen Arbeitslosmeldung am 03. August 1993 (mit Wirkung zum 01. Oktober 1993) arbeitslos gemeldet (§ 105 AFG), Arbeitslosengeld beantragt und sich ausweislich seiner Angaben im Antrag auf Arbeitslosengeld vom 29. September 1993 der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt (§ 103 AFG).

Nach § 104 Abs. 1 AFG in dem Jahre 1993 geltenden Fassung hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 AFG) gestanden hat. Nach § 104 Abs. 2 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung geht die Rahmenfrist dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 105 AFG als erfüllt gelten. Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht in einer vorangegangenen Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hat (§ 104 Abs. 3 AFG).

Vorliegend reichte die Rahmenfrist im Hinblick auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 01. Oktober 1993 vom 01. Oktober 1990 bis zum 30. September 1993. In diesem Gesamtzeitraum war der Kläger als Regisseur bei der DOKFILM GmbH P. bzw. deren Rechtsvorgängerin tätig. Diese Tätigkeiten wurden, zwischen den Beteiligten nicht umstritten, von der Beklagten als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Sinne des § 168 AFG gewertet, so dass der Senat diese - nicht umstrittene - Beurteilung der Beklagten den folgenden Ausführungen zugrunde legt.

Nach § 106 Abs. 1 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf 7 Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat (§ 106 Abs. 1 Satz

2 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung). Sie (die Anspruchsdauer) beträgt u. a. nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 1560 Kalendertagen und nach Vollendung des 49. Lebensjahres 676 Tage. Der am 17. März 1940 geborene Kläger war zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld am 01. Oktober 1993 zuvor, zwischen den Beteiligten ebenfalls unbestritten, 1560 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bei der DOKFILM GmbH P. bzw. deren Rechtsvorgängerin beschäftigt, hatte zu diesem Zeitpunkt das 49. Lebensjahr vollendet und somit einen Anspruch auf 676 Tage, der ihm von der Beklagten auch zugestanden wurde (vgl. Bewilligungsverfügung vom 11. Oktober 1993 - sowie Zahlungsnachweis Nr. 1 vom 09. Dezember 1993). Die Beklagte ist hierbei auch zutreffend von einem gerundeten Bemessungsentgelt von 1020 DM wöchentlich ausgegangen.

Nach § 111 Abs. 1 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung beträgt das Arbeitslosengeld

- für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommenssteuergesetzes haben sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Einkommenssteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 v. H.,
- 2. für die übrigen Arbeitslosen 63 v. H.

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 AFG.

Nach § 111 Abs. 2 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat er zugrunde zu legen u. a. als Lohnsteuer die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 c) a a).

Nach § 112 Abs. 1 Satz 1 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung ist Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 AFG das Arbeitsentgelt, dass der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfasst nach § 112 Abs. 2 Satz 1 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Für die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts wird nach § 112 Abs. 3 Satz 1 AFG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung das im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielte Arbeitsentgelt mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach

Monaten bemessen ist, gilt in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit 13 vervielfacht und durch 3 geteilt wird (§ 112 Abs. 3 Satz 2 AFG der in dem Jahre 1993 geltenden Fassung).

Ausweislich der Arbeitsbescheinigung der DOKFILM GmbH vom 20. September 1993 bezog der Kläger in den Monaten Juli 1993 bis September 1993 ein gleichbleibendes monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 4407 DM bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Hieraus ergab sich ein der Bewilligung von Arbeitslosengeld ab 01. Oktober 1993 zugrunde zu legendes wöchentliches Bruttobemessungsentgelt in Höhe von gerundet 1020 DM (= 4407 DM x 3 = 13221 DM: 520 Arbeitsstunden = 25,43 DM pro Stunde x 40 Wochenarbeitsstunden = 1017,20 DM wöchentlich, gerundet gemäß § 112 Abs. 10 AFG auf 1020 DM wöchentlich). Hieraus ergab sich für die Zeit ab 01. Oktober 1993 unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts von 1020 DM wöchentlich und der Steuerklasse III ohne Kinderfreibeträge ein Leistungsbetrag ab 01. Oktober 1993 in Höhe von 444 DM wöchentlich.

Dieses Bemessungsentgelt war entsprechend den maßgeblichen Regelungen zu dynamisieren. Hieraus ergaben sich unter Zugrundelegung eines Dynamisierungsstichtages 01. Oktober 1993 folgende Bemessungsentgelte:

• vom 01. Oktober 1994 bis 30. September 1995:

dynamisiertes Bemessungsentgelt gerundet 1160 DM (AFG - AnpassungsVO 1994 vom 10. Mai 1994 - BGBl. I. S. 1007, Anpassungsfaktor 1,1380, daraus ergibt sich 1020 DM wöchentlich x 1,1380 = 1160,76 DM, gerundet 1160 DM);

• vom 01. Oktober 1995 bis 30. September 1996:

Bemessungsentgelt gerundet 1240 DM wöchentlich (AFG - AnpassungsVO 1995 vom 11. Mai 1995 - BGBl. I. S. 688, Anpassungsfaktor 1,0664 - hieraus ergibt sich 1160 DM wöchentlich x 1,0664 = 1237,02 DM wöchentlich, gerundet 1240 DM wöchentlich);

• vom 01. Oktober 1996 bis 30. September 1997:

Bemessungsentgelt 1340 DM wöchentlich (AFG - AnpassungsVO 1996 vom 12. Juni 1996 - BGBl. I. S. 817, Anpassungsfaktor 1,0837 - hieraus ergibt sich Bemessungsentgelt 1240 DM

wöchentlich x 1,0837 = 1343,79 DM wöchentlich, gerundet 1340 DM wöchentlich).

Hiernach stand dem Kläger für den hier streitbefangenen Zeitraum ab 22. August 1997 Arbeitslosengeld nach einem Bemessungsentgelt von 1340 DM wöchentlich zu. Die Beklagte hat dem Kläger somit mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 zu Recht Arbeitslosengeld in Höhe von 510,60 DM nach einem Bruttoarbeitsentgelt von 1340 DM wöchentlich, der Leistungsgruppe C, des allgemeinen Leistungssatzes und der AFG-LeistungsVO 1997 bewilligt.

Die in dem Bescheid vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 von der Beklagten bewilligte Restanspruchsdauer von 312 Tagen ist ebenfalls zutreffend ermittelt. Bei dem vom Kläger begehrten Arbeitslosengeld ab 22. August 1997 handelte es sich um einen Restanspruch aus dem zum 01. Oktober 1993 entstandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld für 676 Anspruchstage. Der Kläger hat aus diesem Anspruch bezogen:

- Vom 01. Oktober 1993 bis 30. November 1993 Arbeitslosengeld für 52 Anspruchstage, so dass sich ein Rest von 624 Anspruchstagen ergab (676 Anspruchstage 52 Anspruchstage).
- Vom 01. Dezember 1993 bis 18. April 1994 übte er seine Tätigkeit als Regisseur aus, vom 19. Februar 1994 bis 30. April 1994 bezog er wieder Arbeitslosengeld für 61 Anspruchstage, woraus sich ein Rest von 563 Anspruchstagen ergab.
- Vom 01. bis 23. Mai 1994 war der Kläger wieder als Regisseur berufstätig, vom 24. Mai 1994 bis 30. Juli 1994 bezog er für 59 Anspruchstage Arbeitslosengeld, woraus sich ein Restanspruch von 504 Anspruchstagen ergab.
- Vom 01. August 1994 bis zum 18. März 1995 war er wiederum als Regisseur berufstätig und bezog vom 20. März 1995 bis 31. Mai 1995 Arbeitslosengeld für 63 Anspruchstage, woraus sich ein Restanspruch von 441 Anspruchstagen ergab.
- Vom 01. Juni 1995 bis zum 07. Dezember 1995 war der Kläger wieder als Regisseur berufstätig, vom 08. Dezember 1995 bis 17. Februar 1996 bezog er Arbeitslosengeld für 62 Anspruchstage, woraus sich eine Restanspruchsdauer von 379 Anspruchstagen ergab.
- Vom 19. Februar 1996 bis 30. November 1996 war der Kläger wieder als Regisseur berufstätig, vom 02. bis 21. Dezember 1996 bezog er Arbeitslosengeld für die Dauer von 18 Anspruchstagen, woraus sich eine Restanspruchsdauer von 361 Anspruchstagen ergab.

- Nach einer weiteren Berufstätigkeit als Regisseur vom 23. bis 31. Dezember 1996 erhielt er Kläger Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01. Januar 1997 bis 26. Februar 1997 (49Anspruchstage), woraus sich ein Restanspruch von 312 Anspruchstagen auf Arbeitslosengeld zum 26. Februar 1997 ergab.
- Vom 27. Februar 1997 bis 19. März 1997 war der Kläger wiederum als Regisseur berufstätig, für die Zeit vom 20. bis 22. März 1997 erhielt er für drei Anspruchstage Arbeitslosengeld, woraus sich ein Restanspruch von 309 Anspruchstagen zum 23. März 1997 ergab.
- Vom 24. März 1997 bis 21. August 1997 war der Kläger dann wiederum als Regisseur berufstätig, auf seine Arbeitslosmeldung vom 22. August 1997 hatte der Kläger somit noch einen Restanspruch aus dem zum 01. Oktober 1993 entstandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 309 Anspruchstagen.

Da die Beklagte dem Kläger mit dem hier angefochtenen Bewilligungsbescheid vom 10. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 1998 Arbeitslosengeld für eine Anspruchsdauer von 312 Tagen, das heißt mehr als 309 Tagen bewilligt hat, wird der Kläger insoweit durch diesen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld für eine noch längere Anspruchsdauer unter Berücksichtigung der von ihm zwischenzeitlich von 1993 bis zum 21. August 1997 mit Unterbrechungen ausgeübten Tätigkeiten als Regisseur, da die bei den verschiedenen Produktionsfirmen seit Oktober 1993 ausgeübten Tätigkeiten als Regisseur - wie bereits ausgeführt - keine die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen im Sinne des § 168 AFG gewesen waren, mit der Folge, dass der Kläger auch keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit ab 22. August 1997 unter Berücksichtigung des noch nicht verbrauchten Restanspruchs erworben hatte.

III. Die Beklagte hat auch zu Recht mit dem Bescheid vom 15. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998 den Antrag des Klägers auf Gewährung von Arbeitslosengeld ab 04. Juli 1998 aufgrund der Arbeitslosmeldung vom 03. Juli 1998 abgelehnt; das gleiche gilt für den Antrag des Klägers auf Arbeitslosengeld vom 01. Oktober 1998, der mit Bescheid vom 18. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 1999 abgelehnt worden ist.

Der Kläger hatte weder ab 04. Juli 1998 noch 01. Oktober 1998 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Nach § 117 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) haben Anspruch auf

Arbeitslosengeld Arbeitnehmer, die

- 1. arbeitslos sind,
- 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und
- 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Der Kläger war seit Beendigung der jeweiligen Regisseurtätigkeit ab 04. Juli 1998 bzw. 01. Oktober 1998 arbeitslos (§ 118 SGB III), er hat sich anlässlich seiner persönlichen Arbeitslosmeldung vom 03. Juli 1998 und 01. Oktober 1998 auch persönlich arbeitslos gemeldet (§ 122 SGB III).

Der Kläger hat jedoch nicht die gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt. Nach § 123 Satz 1 SGB III in der hier anzuwendenden Fassung des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes (1. SGB III-ÄndG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist

- 1. mindestens 12 Monate,
- 2. als Wehrdienstleistender und Zivildienstleistender oder
- 3. als Saisonarbeitnehmer mindestens 6 Monate

in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

Nach § 24 Abs. 1 SGB III stehen in einem Versicherungspflichtverhältnis Personen, die bereits Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind. Versicherungspflichtig sind nach § 25 Abs. 1 SGB III Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Auch hierbei ist wiederum auf den Begriff des § 7 SGB IV zurückzugreifen, nachdem Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis ist (vgl. auch Brand, in Niesel, SGB III/Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, § 25 Rz. 2).

Der Kläger stand jedoch zu keinem Zeitpunkt - wie bereits ausgeführt - nach dem 01. Oktober 1993 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Der Kläger hat diesbezüglich auch keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld aus dem Restanspruch des ab 01. Oktober 1993 bestehenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld, da dieser Anspruch wegen Ablaufs der Vierjahresfrist (vgl. § 147 Abs. 2 SGB III bzw. der Vorgängerregelung § 125 Abs. 2 AFG) bereits erloschen war, weil nach seiner Entstehung (01. Oktober 1993) vier Jahre verstrichen waren. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen. Das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, weil sie keine Rechtsfrage aufwirft, die bisher höchstrichterlich nicht entschieden ist. Der Senat hatte vorliegend lediglich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers bestehende tatsächliche Fragen zu beantworten; aus der Beantwortung tatsächlicher Fragen folgt jedoch selbst dann nicht die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache, wenn diese sich in zahlreichen anderen Verfahren (von Filmschaffenden) stellen könnte (Hennig, in SGG Komm., § 160 Rz. 79 m.w.N.).